

Bericht des Arbeitskreistreffens „Umweltgesetzgebung“ vom 14.02.2017

6. Informationsveranstaltung in Berlin

Der Einladung des FED-Arbeitskreises Umweltgesetzgebung zu seiner diesjährigen Informationsveranstaltung über Gesetze und Vorgaben zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit des Menschen folgte eine Vielzahl interessierter Teilnehmer. Gastgeber wie in den Jahren davor war wieder das Fraunhofer/IZM in Berlin, das dankenswerterweise wieder die Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt hat. Dr.Olaf Wittler, Abteilungsleiter am Fraunhofer-Institut für Zuverlässigkeit und Mikrointegration, begrüßte die Teilnehmer und stellt in kurzen Worten das Institut vor, wobei auf die einzelnen Geschäftsfelder verwies die sich im Vorraum in den Schaukästen präsentieren. Für den Umweltschutz werden umfangreiche Studien durchgeführt deren Ergebnisse als Entscheidungshilfen in die EU-Verordnungen einfließen.

Klaus Dinger, Leiter des FED-Arbeitskreises, bedankte sich für die Gastfreundschaft und hieß seinerseits die Zuhörer willkommen. Die Reihenfolge der Vorträge mussten aus terminlichen Gründen der Referenten gegenüber den Vorgaben in der Einladung geändert werden.

Im ersten Fachvortrag zum Thema **RoHS & REACH aus rechtlicher Perspektive** referiert Dr.Jens Nusser LL.M.,Kopp-Assenmacher & Nusser. Zur Verdeutlichung eines rechtlichen Einschreitens der Behörden stellt der Referent die Grundsätze der Abgrenzung der Rechtsgebiete mit nachfolgender Folie dar.



A. Abgrenzung Rechtsgebiete - Grundsätze

Rechtsgebiet	Privates Recht	Öffentliches Recht	
Charakteristik	Gleichrangige Partner	Über-/ Unterordnung	
Häufigster Teilbereich	Bürgerliches Recht (BGB)	Verwaltungsrecht	Strafrecht/Owi
Entstehung von Rechtsbeziehungen	Vertrag, schädigendes Ereignis (Unfall etc.)	Behördliche Anordnung	Straftat
Gestaltungsmittel	Willenserklärung	Verwaltungsakt	Strafe
Ziel	Interessenausgleich, Risikoverteilung	Gefahrenabwehr, Gestaltung der Zukunft	Verhinderung von Straftaten

RA Dr. Jens Nusser, LL.M.

FED e.V.

14.02.2017

2

Quelle: Vortragsfolie Dr.Nusser, Kanzlei Kopp-Assenmacher & Nusser

Das öffentliche Recht setzt zum Eingreifen kein Verschulden des Verursachers voraus, wogegen im Ordnungswidrigkeitengesetz ein vorsätzliches Verschulden zur Bestrafung vorhanden sein muss. Auch das Produkthaftungsrecht ist verschuldensunabhängig. Eine öffentlich-rechtliche Pflicht, Vorgaben nach ElektroStoffV, ist nicht übertragbar, jedoch kann eine dritte Person zur Übernahme der Verantwortung beauftragt werden. Weitere Abgrenzungen der Rechtsgebiete werden an Beispielen in Bezug auf die ElektroStoffV aufgezeigt.

- **Vertragsbeziehung.** Hier besteht in der Regel ein Kaufvertrag. Der Kunde ist aber verpflichtet seine Anforderungen nachzuprüfen (z.B. die Verwendung nach RoHS-Bestimmungen in seinem EEG) mit Stichproben oder auch analytischen Methoden mit Zerstörung der Proben. Das CE-Kennzeichen schließt diese Überprüfungen nicht aus.
- **Behördliches Einschreiten** gegen Hersteller und Händler wegen Verstoß gegen die Stoffbeschränkungen gemäß ElektroStoffV. Ein Eingreifen ist auch gemäß Produktsicherheitsgesetz möglich.
§ 26 Abs. 2 ProdSG – Ermächtigungsgrundlagen

„(2) Die Marktüberwachungsbehörden treffen die erforderlichen Maßnahmen, wenn sie den begründeten Verdacht haben, dass ein Produkt nicht die Anforderungen nach Abschnitt 2 oder nach anderen Rechtsvorschriften, bei denen nach § 1 Absatz 4 die Vorschriften dieses Gesetzes ergänzend zur Anwendung kommen, erfüllt. Sie sind insbesondere befugt,

Quelle: Auszug aus Folienvortrag Dr.Nusser, Kanzlei Kopp-Assenmacher & Nusser

- **Ordnungswidrigkeiten** setzen ein Vorsatz bzw. fahrlässiges Handeln des Inverkehrbringers voraus und können gemäß ElektroStoffV Bußgeldforderungen zur Folge haben.
- **Wettbewerbsrecht.** Vorgehen von Mitbewerbern auf dem Markt gegen den Inverkehrbringer vor Zivilgerichten. Auch Verbraucherverbände und Umweltorganisationen können Klagen anstreben.

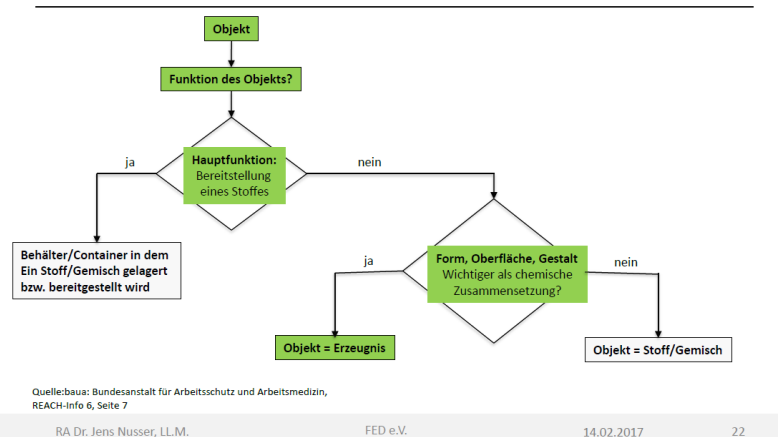
Für eine Handhabe bei Beanstandungen ist eine Lieferantenerklärung ein wesentlicher Bestandteil. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sind in der RoHS 2 bzw. ElektroStoffV festgeschrieben, die Stoffbeschränkungen gemäß Anhang III und IV, die Konformitätsbewertung, die CE-Kennzeichnung, Die Konformitätsvermutung und die Voragbe zur Aufbewahrung der technischen Dokumentation für 10 Jahre. Für die technischen Dokumentationen sind die Vorgaben in der DIN EN 50581 (Harmonisierte Norm) vorgegeben. Es müssen Dokumente für Materialien, Bauteile und Baugruppen vorhanden sein. Dazu zählen:

- Zuliefererklärungen bzw. Liefervereinbarungen,
- Materialdeklarationen,
- analytische Prüfergebnisse.

Nur Lieferverträge mit entsprechender Vereinbarung sind für die Erstellung einer Zuliefererklärung bindend, ein gesetzlicher Anspruch gemäß ElektroStoffV besteht nicht. Um Mangelbeanstandungen bei Bauteilen zu vermeiden ist die Verwendung in EEG festzuschreiben. Ausnahmen außerhalb des Anwendungsbereiches gemäß ElektroStoffV sind festzuschreiben. Allgemein formulierungen sind für die technische Dokumentation gemäß RoHS nicht ausreichend. Zuliefererklärungen müssen sich für Materialien, Bauteile und Baugruppen eindeutig zuordnen lassen. Eine ordnungsgemäß erstellte technische Dokumentation bei Beanstandungen rechtliche Auswirkungen. Allgemeinzusätze sind nicht bindend sondern können nachträgliche Prüfungen im Mangelfall nach sich ziehen.

Die Abgrenzung chemischer Materialien zwischen Stoff – Gemisch – Erzeugnis ist in der REACH-Verordnung im Artikel 3 festgelegt. Die nachfolgende Vortragsfolie zeigt ein Diagramm über die Entscheidung zwischen Stoff/Gemisch und einem Erzeugnis. Eine Übersicht wie ein Erzeugnis spezifiziert ist kann aus der REACH-Info der BAuA Heft 6 ersehen werden.

D. Abgrenzung Stoffe-Gemische-Erzeugnisse



Quelle: Vortragsfolie Dr.Nusser, Kanzlei Kopp-Assenmacher & Nusser

Von den Vorgaben für Stoffe / Gemische sind im Regelfall nur große Firmen betroffen, wogegen Erzeugnisse auch von KMU's hergestellt werden. Von den Rechtspflichten für Erzeugnisse sind Hersteller, Lieferanten, Händler sowie alle Arten von Inverkehrbringer betroffen. Im Artikel 7 und Artikel 33 sind die Mitteilungs- und Informationspflichten der REACH-Verordnung für die Akteure in Bezug auf die Erzeugnisse vorgegeben. Die Pflichten in beiden Artikeln setzen das Vorhandensein von SVHC-Stoffen (**S**ubstances of **v**ery **H**igh **C**oncern) in den vorgeschriebenen Massenprozenten voraus. Zu den SVHC-Stoffen zählen durch ihre Eigenschaften die

- CRM-Stoffe (cancerogen, mutagen reproduktionstoxisch)
- PBT- und vPvB-Stoffe (persistent und bioakkumulativ)
- Endokrine Stoffe (hormonelle)

Bei der Verwendung dieser Stoffe sind die Anhänge XIV (Zulassungspflichtig) und XVII (Beschränkungen unterlegen) zu beachten.

In einem Urteil des EuGH vom September 2015 wurden dem Einspruch einiger Länder entsprochen und die Definition des Erzeugnisses geändert. Ein Erzeugnis bleibt jetzt ein Erzeugnis auch wenn diese in einem Enderzeugnis zusammengebracht werden. In der REACH-Verordnung hat die ECHA die Aufgabe zugewiesen bekommen Leitlinien zu erstellen, die jedoch nach EuGH keinen rechtverbindlichen Charakter haben. Zur Orientierung ist das Heft 6 der BAuA den neuen Gegebenheiten angepasst worden, die ECHA-Leitlinie befindet sich noch im Überarbeitungsprozess.

Die Folge der neuen Regelung sind umfangreiche Informationspflichten für Importeure und Hersteller die zu Problemen in der Beschaffung dieser führen. Ob in diesen Fällen die DIN EN 50581 wie bei RoHS mit herangezogen werden kann ist unklar. Ein Verstoß gegen die Vorgaben im Artikel 7 und 33 werden als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld bewertet. Für einen zivilrechtlichen Anspruch muss eine vertragliche Lieferantenvereinbarung vorliegen.

Der zweite Vortrag von Jochen Dettke, DEKRA Assurance Service, über **REACH-Compliance durch materialbezogene Risikoberechnung** von Erzeugnissen nimmt direkt Bezug auf den vorangegangenen. Die Entscheidung des EuHG vom September 2016, einmal Erzeugnis – immer Erzeugnis hat zur Folge, dass für ein komplexes Produkt jetzt viele Einzelerzeugnisse betrachtet und bewertet und dazu eine Vielzahl von Informationen eingeholt werden müssen. Für die Informationsbeschaffung sind mehrere Ansätze möglich,

- Laboranalytik,
- Lieferantenkommunikation,
- Datenbankrecherche.


Um bei der Laboranalytik die Informationsmengen einzuschränken ist eine Fokussierung auf das Material des Produktes notwendig und nicht die Betrachtung der einzelnen Erzeugnisse. Ein risikobasiertes Screening im Anschluss führt letztendlich zu einem befriedigenden Ergebnis. Auch für die Lieferantenkommunikation können unterschiedliche Ansätze gewählt werden. Die einfachste Methode ist eine unterschriebene Erklärung des Zulieferers. Mehr Aufwand bedeutet bereits eine Lieferantenbewertung, die jedoch eine höherer Informationsqualität ermöglicht. Zu empfehlen ist eine Lieferantenentwicklung im persönlichen Gespräch zur Vermeidung jeglicher Unklarheiten und Erzielung einer großen Nachhaltigkeit. Geht man jedoch von der Vielzahl an SVHC-Stoffen in einem Produkt aus, bieten nur Datenbanken eine schnelle Informationsbeschaffung. Hierbei kann immer auf aktualisierte Daten der Kandidatenliste zurückgegriffen werden.

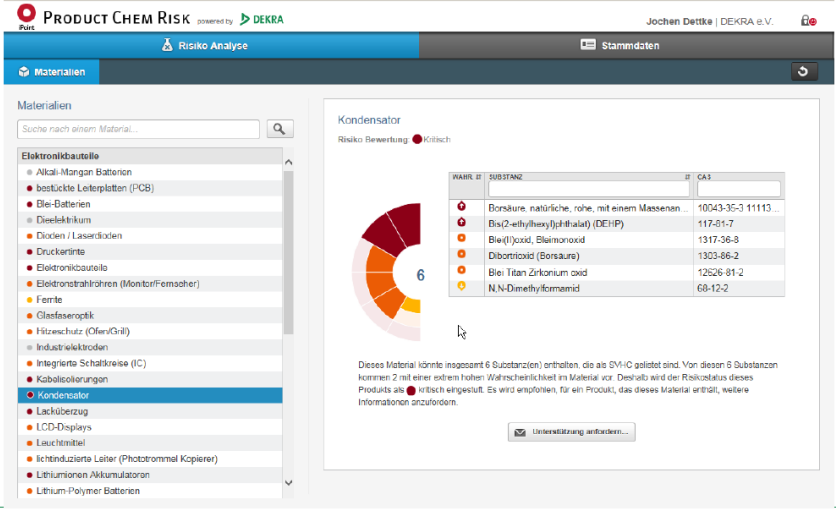
Auf dieser Grundlage ist von der DEKRA in Zusammenarbeit mit iPOINT-Systems GmbH die Datenbank Product Chem Risk Tool entwickelt worden. Die Recherche in der Datenbank bezieht sich auf die Stoffe in der Kandidatenliste, die zu jeder Zeit aktuell gehalten wird, die in den Materialien enthalten sind. Die Materialien sind in Gruppen wie z.B.

- Elastomersorten
- Thermoplaste
- Farben
- Metallgruppen
- **30 Gruppen für Elektro- und Elektronikbauteile sowie Elektronikmaterialien.**

gegliedert. In den Angaben zum Vorkommen sind Hinweise auf Datenbanken Expertenwissen und eigene Erkenntnisse aus dem DEKRA-Labor enthalten. Mit dem Tool ist es möglich mühelos eine Risikoabschätzung für Materialien aus den Gruppen durchzuführen.

Kondensator





Dieses Material könnte insgesamt 6 Substanz(en) enthalten, die als SVHC gelistet sind. Von diesen 6 Substanzen kommen 2 mit einer extrem hohen Wahrscheinlichkeit im Material vor. Deshalb wird der Risikostatus dieses Produkts als **Kritisch** eingestuft. Es wird empfohlen, für ein Produkt, das dieses Material enthält, weitere Informationen anzufordern.

14.02.2017
FED e.V.
22

Quelle: Vortragsfolien Jochen Dettke, DEKRA

In dem Kondensator zum Beispiel können 6 Substanzen enthalten sein, von denen 2 mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit in der Kandidatenliste aufgeführt sind. Das Produkt wird aus diesem Grunde als „kritisch“ gekennzeichnet und es wird gleichzeitig empfohlen weitere Informationen über die beiden Materialien einzuholen.

Im weiteren Ausbau der Datenbank ist die Auflistung der angesehenen Materialien, Informationen über die gefundenen SVHC-Stoffe und ein Reporting auf der Materialebene enthalten. Ferner bestehen die Möglichkeiten einer Auflistung der einer Suche unterzogenen Produkte, eine Produktinformation durch Übernahme der Daten in eine Stückliste und ebenfalls ein Reporting auf Produktebene.

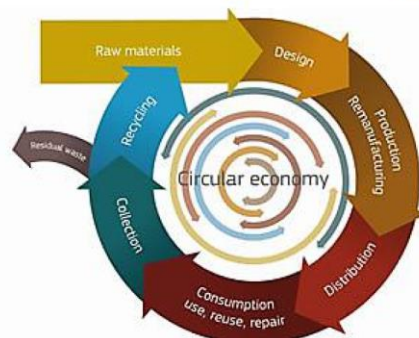
Mit den beschriebenen Möglichkeiten ist eine Risikoabschätzung sehr schnell gegeben und im Bedarfsfall der Hinweis auf Einholung weitere spezifischer Informationen vorhanden. Mit den Bewertungen kann ein pragmatisches SVHC-Management gewährleistet werden und gleichzeitig ist eine frühzeitige Kundeninformation möglich.

Über **Aktuelle Trends der Ökodesign-Richtlinie** berichtet Karsten Schischke, Fraunhofer IZM Environmental & Reliability Engineering. Zu Beginn seiner Ausführungen werden die Arbeitsgebiete für die Umweltbewertungen und –optimierungen am Fraunhofer IZM vorgestellt. Diese betreffen unter anderem Lebenszyklusanalysen, das Ökodesign, die produktbezogene Umweltgesetzgebung, Obsoleszenz von Produkten, Ressourceneffizienz und die Kreislaufwirtschaft.

Die Vorgaben für das Ökodesign sind in der Rahmenrichtlinie 2009/125/EG festgelegt und werden durch produktspezifische Verordnungen ergänzt. Seit den Jahres 2015/2016 sind in den bisher erlassenen Verordnungen keine Veränderungen festzustellen und auch keine neuen Verordnungen erlassen worden. Gründe sind unter vielen. Das BREXIT und das neue Trendthema Kreislaufwirtschaft. Ein Schwenk von der Energieeffizienz zur Materialeffizienz wird damit vollzogen. Damit rückt das Ressourcenmanagement in den Vordergrund.

2015/16

- Politisches Trendthema **“Circular Economy”**



14.02.2017
Department Environmental and Reliability Engineering
© Fraunhofer IZM
7
Schischke
Fraunhofer IZM

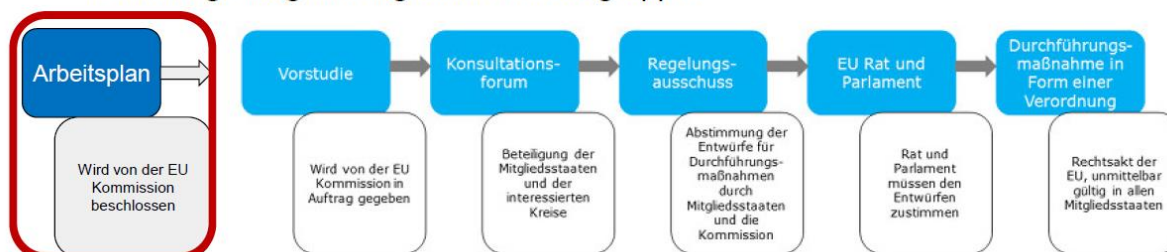
Quelle: Vortragsfolien Karsten Schischke IZM Environmental & Reliability Engineering

Die chronologische Abfolge der Handlungen für eine erstmalige Anordnung für eine Produktgruppe und für die eine Revision dieser wird vorgestellt. Die Vorstudien zu den Verordnungen werden dafür von der EU-Kommission in Auftrag gegeben. Für Wasserbezogene Produkte ist die Studie abgeschlossen, aber noch nicht veröffentlicht, für intelligente Geräte und Beleuchtungssysteme laufen Vorstudien. Erstmalige Studien können jedoch auf Auftrag der EU-Kommission auch verworfen oder nicht weiterverfolgt werden. Beispiele hierfür sind Verordnungen für Feuerungsanlagen, Stromkabel und Dampfkessel. Der weitere Schritt nach den Vorstudien ist das Konsultationsforum wo die Mitgliedsstaaten und interessierte Verbände und Firmen Einblick in die Vorstudie nehmen können und für ihre Belange bewerten und Änderungen veranlassen können. Danach entscheiden nur noch Mitgliedsstaaten, die Kommission und der Rat über die Verordnung. Alle 4 und mehr Jahre ist eine Überarbeitung der Verordnungen möglich und auch gefordert. Die Überarbeitungen sind zu beachten, da sich in der Überarbeitung auch die Geltungsbereiche ändern können. In der Revision sind z.B. externe Netzteile, Elektromotoren und für die Haushalts- und Bürogeräte der Standby und Off-Mode. Im Geltungsbereich für Netzteile kommen Netzgeräte mit mehreren Spannungen hinzu und die Grenzwerte verschärfen sich wesentlich.

Im Arbeitsplan 2016 – 2019 sind weitere neue Produktgruppen von der EU-Kommission geplant und im Arbeitsplan aufgenommen worden. Die Abarbeitung bis zur Veröffentlichung ist nachfolgender Folie zu entnehmen.

Chronologische Abfolge

- Erstmalige Regulierung einer Produktgruppe:



- (regelmäßige) Revision der Regulierung einer Produktgruppe:



14.02.2017

Department Environmental and Reliability Engineering

© Fraunhofer IZM

19

Schischke

Fraunhofer
IZM

Quelle: Vortragsfolien Karsten Schischke IZM Environmental & Reliability Engineering

Die neuen Produktgruppen beziehen sich hauptsächlich auf den Energieverbrauch. Hierzu gehören z.B. Automatisierungssysteme von Gebäuden, Handtrockner, Aufzüge und Hochdruckreiniger. Besonderheiten sind bei der IKT (Heimnetzwerk, Mobiltelefone, Smartphones) zu beachten, da hier der kreislaufwirtschaftliche Faktor besonders hervorgehoben wird. Seit Dezember 2016 bezieht der Geltungsbereich für elektronische Displays auch die professionellen Anwendungen mit ein und damit auch die Anforderungen an Standby, Off-Mode und deren Verfügbarkeit. Ab Januar 2020 kommen neue Anforderungen hinzu. Im Januar 2017 wurde für die Produktgruppe für Computer, Notebooks und Tablets eine Revision von der EU-Kommission in Auftrag gegeben. Damit gelten auch dort die gleichen Anforderungen in Bezug auf Löten und Kleben wie für elektronische Displays. Zum gleichen Zeitpunkt gelten auch für die professionellen Server die gleichen Anforderungen. Ferner muss in dieser Produktgruppe das Labeling in Bezug auf Flammschutzmittel, Quecksilber und Cadmium, sowie die Deklaration von kritischen Stoffen wie Kobalt, Neodymium und Palladium für Recyclingzwecke beachtet werden.

Die Vortragsfolien können mit Genehmigung der Referenten auf der FED-Homepage unter [http://www.fed.de/downloads/Dr. Nusser RoHS REACH aus rechtlicher Perspektive 14.02.2017.pdf](http://www.fed.de/downloads/Dr._Nusser_RoHS_REACH_aus_rechtlicher_Perspektive_14.02.2017.pdf) [http://www.fed.de/downloads/Dettke- REACH- Compliance durch materialbezogene Risikobewertung von Erzeugnissen1.pdf](http://www.fed.de/downloads/Dettke-REACH-Compliance_durch_materialbezogene_Risikobewertung_von_Erzeugnissen1.pdf) [http://www.fed.de/downloads/Schischke Aktuelle Trends der kodesign-Richtlinie.pdf](http://www.fed.de/downloads/Schischke_Aktuelle_Trends_der_kodesign-Richtlinie.pdf) eingesehen und heruntergeladen werden.

Klaus Dingler
Mitglied im FED-Vorstand
AK-Leiter Umweltgesetzgebung

Dietmar Baar
Mitarbeiter der FED-Geschäftsstelle